jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/12/23 99/06/0066

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.12.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VVG §1;
VVG §10 Abs2;
VVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Ein Kostenvorauszahlungsauftrag im Sinne des § 4 Abs 2 VVG ist keine Vollstreckungsverfügung, sondern dient

vielmehr - rechtmäßigerweise - der Schaffung eines Exekutionstitels (Hinweis E VS 6.6.1989, 84/05/0035, VwSlg 12942 A/1989).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999060066.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at